

Hygienekonzept

des TV 1862 Unterdürrbach e.V.
vom 01.12.2021



Es wird sich im Folgenden auf die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021 (Bayerisches Ministerialblatt Nr. 816) und die Handlungsempfehlungen des Bayerischen Landessportverbandes vom 24.11.2021 berufen.

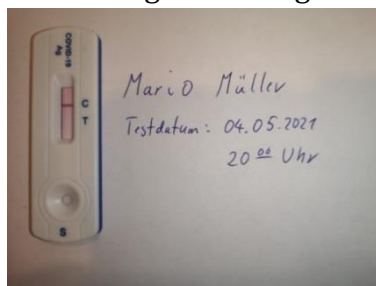
Ab dem 24. November 2021 gelten folgende Regeln für den Indoor- und Outdoorsportbetrieb:

Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000
<ul style="list-style-type: none">- „2G+“-Regel: Nur geimpfte oder genesene Personen, die <i>zusätzlich</i> über einen negativen Test verfügen, dürfen am Training teilnehmen.- Der Testnachweis entfällt für:<ul style="list-style-type: none">• Kinder bis zum sechsten Geburtstag• Noch nicht eingeschulte Kinder• Schüler:innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sofern sie dies nachweisen können	Schließung der Sportstätte

Maßnahmen zur Testung

Als Nachweis eines negativen Testergebnisses sind folgende Verfahren möglich:

- **PCR-Tests:** Dieser Test darf höchstens 48 Stunden vor der Trainingseinheit vorgenommen worden sein. Über das Ergebnis wird vom Testzentrum eine Bescheinigung erstellt, die vor der Trainingseinheit dem Übungsleitenden vorzulegen ist.
- **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“):** Dieser Test darf höchstens 24 Stunden vor der Trainingseinheit vorgenommen worden sein. Über das Ergebnis wird von der jeweiligen Teststrecke/Apotheke/dem jeweiligen Arzt eine Bescheinigung ausgestellt, die vor der Trainingseinheit dem Übungsleitenden vorzulegen ist.
- **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“):** Dieser Test wird vor Ort unter Aufsicht höchstens 24 Stunden vor der Sporteinheit von der Person selbst durchgeführt. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, wird der betroffenen Person der Zutritt verweigert und ist abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt etc. anzumelden. Die Testnachweise sind zwei Wochen von der jeweiligen Person selbst aufzubewahren. Zur Dokumentation eines negativen Ergebnisses eignet sich folgendes Beispiel:



Allgemeine Regeln:

- Grundsätzlich gilt es während des Aufenthalts in dem und um das Sportgelände herum die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** zu bewahren.
- Vor und nach dem Training gilt eine **Maskenpflicht**. Die Maske darf nur für den Sportbetrieb abgesetzt werden.
 - Kinder unter 6 Jahren: Keine Maskenpflicht
 - Kinder zwischen 6 und 15 Jahren: medizinische Mund-Nasen-Bedeckung
 - Ab 16 Jahren: **FFP2-Maske**
- Wo es möglich ist, bestehen die Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**.
- Die Übungsleitenden kontrollieren, dass alle Teilnehmenden geimpft oder genesen sind und über ein negatives Testergebnis verfügen. Am besten wird dies notiert und eine Woche aufbewahrt.
- Indoor sind ausreichende Lüftungspausen (z.B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung zu gewährleisten, um einen ausreichenden Frischluftaustausch zu gewährleisten.
- Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
- **Warteschlangen** vor jeglichen Eingängen müssen **vermieden** werden.
- Alle Sporttreibenden sind von den Übungsleitern darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist.
- Die Nutzung von **Duschräumen** ist **gestattet**. Hierbei ist der Mindestabstand zu jeder Zeit einzuhalten. Die Personenanzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, ist auf maximal 4 Personen begrenzt.

Die Lüftung in den Duschräumen ist während des Duschens im Betrieb, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen.
- Die **WC-Anlagen** werden ordnungsgemäß gereinigt. Für reichlich Flüssigseife und Einmalhandtücher ist auf den jeweiligen WC-Anlagen gesorgt.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Entnommene **Sportgeräte** müssen nach dem Training **desinfiziert** werden. Dies liegt in der Verantwortung des jeweiligen Übungsleiters, die Sporttreibenden dazu aufzufordern.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten der Indoor-Sportstätten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.
- Die Übungsleiter:innen sind für die Mitteilung sowie die Durchsetzung der Verhaltensregeln innerhalb ihrer Sparteinheit verantwortlich.

Nutzung des Rasenplatzes:

- Eine **Anmeldung** ist über das Büro (info@tv-unterduerrbach.de) möglich und zwingend erforderlich.

Nutzung des Beachvolleyballfeldes:

- Ein detailliertes Hygienekonzept für die Beachvolleyballfelder ist bei der Abteilung Volleyball einzusehen.
- Eine **Anmeldung** ist über Marion Gindhart (volleyball@tv-unterduerrbach.de) bzw. für Mitglieder der Abteilung Volleyball über die Beach-Mailingliste (volley@tv-unterduerrbach.de) möglich und zwingend erforderlich.

Nutzung des Kraftraumes:

- Auch hier gilt die Einhaltung aller oben genannten Regeln.
- Ein Selbsttest kann nur als Nachweis dienen, wenn er unter Aufsicht einer anderen Person vor Ort durchgeführt wurde.

Würzburg – Unterdürrbach, 01. Dezember 2021

Die Vorstandschaft